

BMAW GewO 1994 - Finanzberufe Versicherungsvermittler

Allgemeines

Arbeitsschwerpunkte

Stefan Trojer

BMAW

1. September 2022

Wesentliche Rechtsgrundlagen – Vermittleraufsicht GewO

Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie

Art. 102 B-VG: mittelbare Bundesverwaltung durch Landeshauptmann und Landesbehörden

Art. 1 Abs. 5 IDD: zuständige Behörden müssen den Markt überwachen; EIOPA kann dies erleichtern und koordinieren

Art. 12 IDD – zuständige Behörden: enge Zusammenarbeit mehrerer Behörden

§ 338 GewO: (1) – (7) Überprüfungsermächtigungen; (8) Zusammenarbeit mit FMA

EIOPA VO 1094/2010: Europäische Aufsichtsbehörde

EIOPA – Aufgaben; VO 1094/2010

Zuständigkeit iZsh Richtlinien (Art. 1 EIOPA VO), auch Beitrag bei EBA zu GW/FT

Bestandteil Europäisches System der Finanzaufsicht (ESFS), Finanzstabilität

Kooperation mit EP, Entwicklung Aufsichtsstandards, gemeinsame Aufsichtskultur

Leitlinien und Empfehlungen, Beobachtung von Marktentwicklungen

Verbraucherschutz, Warnungen,

technische Regulierungsstandards, technische Durchführungsstandards

Fragen und Antworten – Behörden, aber auch jeder andere zur Anwendung

Verletzung von Unionsrecht, Untersuchung, Empfehlung, Kommission, Beschluss direkt an Finanzinstitut

Maßnahmen im Krisenfall, Ermittlung von Systemrisiken, Stresstests

System der gewerberechtlichen Aufsicht, Schwerpunkte Anlässe behördliches Handeln

rechtliche Verpflichtung; Anträge, zB Gewerbeanmeldung, Standortwechsel

eigene Wahrnehmung der Behörde, zB Sichtung im Internet

Weisungen durch übergeordnete Behörden

koordinierte Aktionen, risikoorientiertes Vorgehen

Beschwerden, Anzeigen

Empfehlungen EIOPA

Aufforderung durch Parlament, Entschließungsantrag

System der gewerberechtlichen Aufsicht, Schwerpunkte Aktivitäten

Überprüfungen bei Anmeldung: Befähigung, Betriebsanlagenrecht, Eintragung GISA,

Notifikationen

TSI; Beraten statt Strafen; Mitteilungen an EIOPA; Veröffentlichungen auf Homepage

GISA – Standortänderung, gewerberechtliche Geschäftsführer


laufende Kontrollen hinsichtlich Einhaltung des Gewerberechts, zB Fortbildungsverpflichtung

Gewerbereferententagungen

Arbeitsgruppen

Beschwerdestelle

System der gewerberechlichen Aufsicht, Schwerpunkte 2022 Überprüfungsinhalt



dokumentierte Empfehlung gemäß § 3 Abs. 2 der Landesregeln für
Versicherungsvermittlung;

dokumentierte Durchführung der Eignungsprüfung gemäß § 10 Abs. 1
Landesregeln für Versicherungsvermittlung iVm Art. 9 ff DelVO (EU)
2017/2359 (eingeholte Informationen hinsichtlich der Anlageziele, der
finanziellen Verhältnisse und der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden)

der Erklärung betreffend die Produkteignung gemäß § 10 Abs. 5 der
Landesregeln für Versicherungsvermittlung iVm Art. 14 DelVO (EU)
2017/2359

System der gewerberechtlichen Aufsicht, Schwerpunkte 2022 Aufsichtsschwerpunkt Ergebnisse

zT Fälle mit
Beratungsverzicht

Schwierigkeit sei die
Verknüpfung
Kundenangaben und
Produkt. Es fehle die
eigentliche Begründung

Was durchwegs gemacht
worden sei: Erhebung
der Risikobereitschaft
und der finanziellen
Verhältnisse

Beraten statt Strafen;
Kontaktnahme mit
Wirtschaftskammer, erst
im nächsten Schritt gäbe
es Strafen

System der gewerberechtlchen Aufsicht, Schwerpunkte zukünftig mögliche



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Stefan Trojer
BMAW
stefan.trojer@bmaw.gv.at